

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

Luckenwalde, 29. 07. 2024

Bericht
über die Prüfung

**Zuwendungen für Kulturförderung gemäß der Kulturförderrichtlinie des Landkreises
Teltow-Fläming in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023**

Abkürzungsverzeichnis

BWZ	Bewilligungszeitraum
HHJ	Haushaltsjahr
RPA	Rechnungsprüfungsamt
LHO	Landeshaushaltsordnung
VN	Verwendungsnachweis
VV	Verwaltungsvorschriften
AnBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ZE	Zuwendungsempfänger
ZG	Zuwendungsgeber
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Ziel und Gegenstand der Förderung.....	3
1.3	Rechtsgrundlage	3
1.4	Antragsverfahren.....	4
1.5	Bewilligungsverfahren	5
1.6	Nachweis der Verwendung.....	6
2	Haushaltmäßige Darstellung der Kulturförderung in den Jahren 2021 bis 2023.....	7
2.1	Produktkonto 281010.531210 Heimat- und Kulturpflege/Zuschüsse für Kunst- und Kulturförderung HHJ 2021 bis 2023	7
2.2	Produktkonto 281010.531810 Heimat- und Kulturpflege/Zuschüsse Verein Glashütte HHJ 2021 bis 2023	7
3	Prüfung der Verwendungsnachweise/Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen	8
3.1	Verwendungsnachweise für die Jahre 2021 bis 2023.....	8
3.2	Verwendungsnachweise Zuschüsse Verein Glashütte HHJ 2021 bis 2023	9
4	Schlussbemerkungen.....	11

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Das Amt für Bildung und Kultur befasst sich unter anderem mit der Aufgabe, kulturelle Einrichtungen, Kulturprojekte und –veranstaltungen zu fördern, zu koordinieren und zu vernetzen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe.

Auf der Grundlage einer Analyse der Förderungen im Kulturbereich sollten durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) Mängel und Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung des Haushalts- und Zuwendungsrechts festgestellt und Hinweise zur Optimierung des Prozesses der Kulturförderung aufgezeigt werden. Darüber hinaus erfolgte eine Überprüfung, wie die Beanstandungen aus dem Prüfbericht vom 16.04.2018 des RPA, speziell Kontrolle des Eingangs der Verwendungsnachweise (VN) und die zeitnahe Prüfung entsprechend § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) umgesetzt bzw. die Mängel abgestellt wurden.

1.2 Ziel und Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming werden kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Vorhaben gefördert mit dem Ziel

- Sicherung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur
- Vernetzung von Kultur, Wirtschaft und Tourismus
- Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität
- kulturelle Bildung

Es können Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Vorhaben aller Kulturbereiche und Kunstgattungen gefördert werden. Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach Außen repräsentieren.

1.3 Rechtsgrundlage

Der Landkreis gewährt die Zuwendungen aufgrund des § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe der Kulturförderrichtlinie und in entsprechender Anwendung der LHO sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Für den geprüften Zeitraum 2021 bis 2022 galt die Kulturförderrichtlinie lt. Beschluss des Kreistages 6-4430/21-I/1 vom 26. 04. 2021 mit Wirkung ab 01.01.2021 und für den Zeitraum 2023 lt. Beschluss des Kreistages 6-4830/22-I vom 17. 10. 2022 mit Wirkung zum 01.01.2023.

1.4 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich

- bis zum 15. März für Projekte im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und
- bis zum 15. September für Projekte im ersten Halbjahr des Folgejahres

an das Amt für Bildung und Kultur zu richten. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der Antrag mit Unterschrift im Original fristgerecht eingereicht wird. Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

Eine Übermittlung per E-Mail entspricht nicht dem Schriftefordernis. (Antrag mit Unterschrift im Original)

Prüfungsbeanstandung

In einem geprüften Zuwendungsvorgang wurde der Antragsteller vom Zuwendungsgeber falsch beraten. Es wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Übermittlung des Antrages auch per E-Mail erfolgen kann. Die Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung nach § 3 a VwVfG liegt hier nicht vor, da weder die Voraussetzungen für eine qualifizierte elektronische Signatur, noch für die Versandart nach § 5 (5) De-Mail-Gesetz vorliegen.

Auf Grund der falschen Beratung durch den Sachbearbeiter wurde durch den Amtsleiter die Entscheidung getroffen, den Antrag zuzulassen.

Ausschlussfrist

Mit Beschluss des Kreistages vom 26. 04. 2021 wurde die Ausschlussfrist für die Beantragung von Zuwendungen im HHJ 2021 auf den 30. Juni 2021 verschoben.

Vordrucke Antrag

Da eine Förderung ihrem Charakter nach eine freiwillige, dem Ermessen unterliegende Leistung ist, wird sie nur auf Grund eines Antrages gewährt. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten. Ein entsprechend ausgestalteter und anzuwendender Antragsvordruck stellt sicher, dass Struktur und zu benennende Inhalte mit dem später folgenden Verwendungsnachweis übereinstimmen.

Prüfungsbeanstandung

In einigen Vorgängen wurden Vordrucke für den Antrag verwendet, welche für andere Zuwendungen vorgesehen sind. Eine Anpassung auf Anträge auf Fördermittel nach der Kulturförderrichtlinie erfolgte nicht.

Antragsprüfung

Eine sachgerechte, geeignete und zielführende Antragsprüfung zeichnet sich durch einen strukturierten und nachvollziehbaren Prozess aus. Einzelne Prüfmaterien ergeben sich mittelbar insbesondere aus VV Nr. 3.3 zu § 44 BHO, die den Inhalt des von der Bewilligungsbehörde obligatorisch zu fertigenden Vermerks über das Ergebnis der Antragsprüfung regelt. Fragen zur Antragsprüfung sollten bereits im Vorfeld zu den jeweiligen Förderprogrammen in einer Checkliste aufgelistet werden, die individuelle Kriterien des Programms berücksichtigen kann. Auf diese Weise wird nichts Wesentliches übersehen und jede Antragsprüfung kann einheitlich abgearbeitet und dokumentiert werden.

Prüfungsbeanstandung

In einer Vielzahl von Zuwendungsvorgängen war für das RPA keine sachgerechte, geeignete und zielführende Antragsprüfung erkennbar. In den vorliegenden Vermerken fehlten strukturierte und nachvollziehbare Prüfungsschritte des ZG oder es waren sachfremde Erwägungen dokumentiert. Auf den vorliegenden Vermerken fehlte oft die Unterschrift des Sachbearbeiters. Deshalb ist für Dritte nicht nachvollziehbar, wer die Prüfung vorgenommen hat. Notwendige Nachweise über Kofinanzierungen bzw. Nachweise über die öffentlichen Förderungen fehlten und wurden nach Aktenlage nicht abgefordert. Bei Mehrfachförderungen haben die ZG in jedem Fall vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen. Dies war auch nicht in jedem Fall dokumentiert bzw. wurde dies erst nach Prüfung durch die Sachgebietsleitung nachgeholt.

1.5 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Amt für Bildung und Kultur zuständigen Fachausschusses nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Nach der Beschlussfassung werden die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Im Fall der Zuwendung Museumsverein Glashütte e.V. wurde ein Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger geschlossen.

Prüfung des Besserstellungsverbots

Sofern Personalausgaben Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben sind, ist die Einhaltung des Besserstellungsverbots zu prüfen. Hierbei handelt es sich um eine konkrete Ausformung des Subsidiaritätsprinzips sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Verbot soll, unter Beachtung tarifvertraglicher Regelungen, grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von ZE bessere Arbeitsbedingungen/bessere Konditionen als mit vergleichbaren Beschäftigten vereinbart werden. Es umfasst nicht nur die Entgelte für die Beschäftigten, sondern auch Personalausgaben im weiteren Sinne sowie personalbezogene Sachausgaben.

Aufgrund dieser Regelung muss sich die Bewilligungsbehörde bei der Antragsprüfung und bei der Prüfung des VN davon überzeugen, dass die oder der ZE das Besserstellungsverbot einhält bzw. eingehalten hat.

Prüfungsbeanstandung

In den geprüften Vorgängen ist eine Prüfung des Besserstellungsverbots nachweislich nicht erfolgt. Dies stellt einen Verstoß gemäß Ziffer 1.3 der ANBest-P dar.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. (VV Nr. 1.3 Satz 1 zu § 44 LHO)

Die Regelung des „Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns“ vor der Bewilligung der Zuwendung ist eine Konkretisierung des **Subsidiaritätsgrundsatzes**. Wenn ein Antragsteller bereits vor der Bewilligung der Zuwendung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen hat, ist dies ein starkes Indiz für die Vermutung, dass er die Förderung nicht benötigt. Es gilt die Fiktion, dass ein Antragsteller die staatlichen Fördermittel lediglich „mitnehmen“ will.

In Ausnahmefällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen werden, wenn das Vorhaben eilbedürftig ist und sich der Antragsteller bis zur Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung finanziell nur in geringem Maße bindet.

Bei der Sichtung der Stichproben war festzustellen, dass mit Maßnahmen vor der Bewilligung begonnen wurde, eine Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns mit einer Begründung als Ausnahmefall nicht dokumentiert wurde.

Prüfungsbeanstandung

Die Förderung einer bereits begonnenen Maßnahme ist rechtswidrig.

1.6 Nachweis der Verwendung

Die Kulturförderrichtlinien legen im Punkt 5.4. fest, dass die VN innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats als einfacher VN, ohne Vorlage von Originalbelegen dem Fachamt zur Prüfung vorzulegen sind. Weiterhin sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis beizufügen.

In den Zuwendungsbescheiden wurde weiterhin aufgeführt, dass die Prüfung des VN durch den Landkreis Teltow-Fläming erfolgt.

Die Kulturförderrichtlinien enthalten ergänzend die Festlegung, dass bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung der Zuwendungsgeber sich eine Rückforderung gemäß Nr. 8.1 bis 8.4 ANBest-P vorbehält.

Der Pflicht der Verwaltung, den VN anzufordern, steht die Verpflichtung des Fördermittelempfängers zur Erstellung und Vorlage des VN gegenüber. Kommt der Fördermittelempfänger dieser Verpflichtung nicht, verspätet oder mangelhaft nach, können der Förderbescheid widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden. Bei 6 der 14 geprüften Zuwendungsfälle lagen zum Prüfungszeitpunkt keine, fehlerhafte bzw. verspätet eingereichte VN vor.

Prüfungsbeanstandung

Während der Prüfung wurde festgestellt, dass für einzelne Vorhaben zum Prüfungszeitpunkt die VN noch immer nicht vorlagen und erst im Zuge der Abforderung der Unterlagen durch das RPA, diese angemahnt wurden. Von der Möglichkeit bei fehlendem VN bzw. verspäteter Übergabe den Bescheid zu widerrufen und die Förderung zurückzufordern wurde nicht Gebrauch gemacht.

Prüfungsbeanstandung

Auch bei den VN wurden Vordrucke verwendet, die für andere Fördermaßnahmen bereitgestellt wurden. Eine Anpassung auf Zuwendungen nach der Kulturförderrichtlinie erfolgte nicht.

Ermäßigung von Ausgaben/Erhöhung von Deckungsmitteln

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zu Grunde gelegten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

Prüfungsbeanstandung

Einzelne Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ließen dies unberücksichtigt. So wurde u. a. bei der Erhöhung von Deckungsmitteln die Kürzung von Eigenmitteln akzeptiert. Dies ist unzulässig, da die Eigenmittel lt. Finanzierungsplan für verbindlich erklärt wurden.

2 Haushaltmäßige Darstellung der Kulturförderung in den Jahren 2021 bis 2023

2.1 Produktkonto 281010.531210 Heimat- und Kulturpflege/Zuschüsse für Kunst- und Kulturförderung HHJ 2021 bis 2023

HHJ	fortgeschriebener Ansatz -€--	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (21.05.2024) -€--	Abweichung -€--	Anzahl der geförderten Maßnahmen
2021	90.000,00	32.144,89	- 57.855,11	5
2022	89.531,96	53.754,34	- 35.777,62	11
2023	90.719,05	78.504,43	- 12.214,62	9

HHJ 2021

Im Produktkonto 281010.531210 Zuschüsse für Kunst- und Kulturförderung wurden am 10.03.2022 auf HHJ 2021 Rückzahlungen in Höhe von 525,27 € als Minusaufwand verbucht.

Prüfungsbeanstandung

Gemäß § 20 KomHKV sind diese Rückzahlungen im HHJ 2022 als periodenfremde ordentliche Erträge zu verbuchen.

2.2 Produktkonto 281010.531810 Heimat- und Kulturpflege/Zuschüsse Verein Glashütte HHJ 2021 bis 2023

HHJ	fortgeschriebener Ansatz €	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (04.06.2024) €	Abweichung -€-
2021	95.000,00	95.000,00	0,00
2022	95.000,00	89.915,96	5.084,04
2023	67.000,00	67.000,00	0,00

HHJ 2022

Im Produktkonto 281010.531810 Zuschüsse Verein Glashütte wurden im HHJ 2022 Rückzahlungen aus dem HHJ 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 5.084,04 € als Minusaufwand verbucht.

Prüfungsbeanstandung

Gemäß § 20 KomHKV sind diese Rückzahlungen im HHJ 2022 als periodenfremde ordentliche Erträge zu verbuchen.

3 Prüfung der Verwendungsnachweise/Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen

3.1 Verwendungsnachweise für die Jahre 2021 bis 2023

Von den geförderten Maßnahmen (Produktkonto 281010.531210) der HHJ 2021 bis 2023 wurden stichprobenartige Prüfungen vorgenommen.

- HHJ 2021 4 Vorgänge in Höhe von 31.205,00 € = 97,1 %
- HHJ 2022 5 Vorgänge in Höhe von 45.785,00 € = 85,2 %
- HHJ 2023 5 Vorgänge in Höhe von 49.460,34 € = 63,0 %

Der Zuwendungsgeber (Fachamt) hat den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des VN und den Zeitpunkt für dessen Prüfung zu überwachen. (Ziffer 9.2.3 VV zu § 44 LHO).

Gemäß Ziffer 11.1 VV zu § 44 LHO hat das Fachamt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des VN in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise innerhalb von 9 Monaten vertieft und abschließend zu prüfen. (Ziffer 11.4 VV zu § 44 LHO)

Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen ob,

- der VN dem im Zuwendungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht;
- die Zuwendung nach den Angaben im VN zweckentsprechend verwendet worden ist.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind gemäß Punkt 11.2 VV zu § 44 LHO in einem Prüfungsvermerk niederzulegen.

Prüfungsbeanstandung

In allen 14 zur Prüfung vorgelegten Fördervorgängen sind nachweislich weder eine kursorische Prüfung innerhalb von 3 Monaten noch eine vertiefte Prüfung innerhalb von 9 Monaten erfolgt. In einigen Vorgängen lag zum Prüfungszeitpunkt noch immer kein VN in den Unterlagen vor. Die Erinnerung wurde dann erst im Zuge der Bereitstellung der Akten für die Prüfung durch das RPA vorgenommen. Aus Sicht der Prüfung wurde in den Jahren 2021 bis 2023 der Schwerpunkt auf die Ausreichung der bereitgestellten Haushaltsmittel gelegt. Auch wenn die Prüfung der VN aufwendig ist, besteht bei verspäteten oder unterbliebenen Prüfungen das Risiko von finanziellen Nachteilen. Die erfolgreiche Durchsetzung eventueller Erstattungsansprüche sowie die Gewährung weiterer Förderungen setzen eine Prüfung der Verwendungsnachweise in einem angemessenen Zeitraum voraus.

Somit kann das Rechnungsprüfungsamt für keinen der 14 zur Prüfung vorgelegten Zuwendungsvorgänge die Ordnungsmäßigkeit bestätigen.

Lt. Aussage des Fachamtes stehen diese Prüfungen für die gesamten Zuwendungsvorgänge der HHJ 2018 bis 2023 noch aus.

Identifizierte Risiken:

- Eine Verwendungsnachweisprüfung findet nicht statt, Prüfungsvermerke liegen nicht vor.
- Es wird nicht geprüft, ob Liquiditätsbestände beim Fördermittelempfänger am Ende eines HHJ oder eines vom HHJ abweichenden BWZ aus Fördermitteln herrühren.
- Ein Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers wird nicht sanktioniert. (Rückförderung und Zinsen)
- Soweit sich die bewilligte Förderung infolge einer Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder einer Erhöhung der Deckungsmittel verringerte, wird der Erstattungsanspruch nicht geltend gemacht.
- Eine nicht zweckentsprechende Verwendung wird nicht beanstandet. (unwirtschaftlicher Einsatz von Zuwendungen, Verstoß gegen das Besserstellungsverbot, Verwendung der Fördermittel nach Ablauf des BWZ oder vor Beginn eines Projektes)
- Erstattungsansprüche werden nicht oder nur zum Teil geltend gemacht.
- Der Zuwendungsempfänger wird von seiner Verpflichtung zur Erstattung von Zuwendungen sowie der Zahlung von Zinsen ohne dokumentierten Grund freigestellt.
- Verstöße von Fördermittelempfängern gegen Auflagen im ZWB, insbesondere Mitteilungspflichten werden nicht beanstandet.
- Die Möglichkeit eines Widerrufs wird nicht geprüft.

Prüfungsfazit

Das RPA kann aus den vorgenannten Risiken bei fehlender Prüfung der VN nicht ausschließen, dass Erstattungsbeträge der Zuwendungsempfänger in unbekannter Höhe ausstehen und dem Landkreis damit ein finanzieller Schaden in unbekannter Höhe entstanden ist.

3.2 Verwendungsnachweise Zuschüsse Verein Glashütte HHJ 2021 bis 2023

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2020, dass der Landkreis Teltow-Fläming mit dem Museumsverein Glashütte e.V. einen Zuwendungsvertrag schließt. Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zu den Personalkosten und den Betriebs- und Nebenkosten. Der Vertrag trat zum 1. Januar 2021 in Kraft und galt für zwei Jahre.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 27. März 2023 wurde der Zuwendungsvertrag um weitere zwei Jahre verlängert. Nunmehr erfolgt die Zuschussgewährung ausschließlich für Personalkosten. Zur Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe erfolgt eine Förderung der Betriebs- und Nebenkosten für das Museumsgebäude auf Grundlage des geschlossenen Geschäftsraummietvertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Museumsverein Baruther Glashütte e.V., der aus dem Beschluss Nr. 5-3810/19-1 des Kreisausschusses vom 25. März 2019 resultiert.

HHJ 2021

Prüfungsbeanstandung

Der am 26.04.2022 eingegangene VN wurde nach Aktenlage am 09.11.2022 geprüft. Ein Prüfvermerk liegt in den Unterlagen nicht vor. Eine Unterschrift des Sachbearbeiters auf dem VN bei „Ergebnis der VN Prüfung durch die Bewilligungsbehörde“ fehlt. Die Prüfungsinhalte sind nach Aktenlage nicht erkennbar. Eine kursorische Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des VN nach Ziffer 11.1 VV zu § 44 LHO erfolgte nicht. Mit Datum vom 11.11.2022 erging ein Teilwiderruf und ein Erstattungsanspruch in Höhe von 436,05 € an den Zuwendungsempfänger wurde geltend gemacht.

Prüfungsbeanstandung

Aus Sicht der Prüfung liegt eine Überzahlung in Höhe von 2.845,93 € vor, es wurden aber nur 436,05 € zurückgefordert, d.h. die Rückforderung erfolgte um 2.409,88 zu gering.

Es wurden vom Zuwendungsgeber u. a. Dienstleistungskosten in Höhe 523,91 anerkannt, diese stellen jedoch keine Personalkosten dar. Dieser Sachverhalt wurde vorab bereits mit dem RPA abgestimmt, jedoch wurden diese dann im Zuge der Verwendungsnachprüfung durch den ZG anerkannt. Darüber hinaus wurden Sonderzahlungen in Höhe von 6.952,34 € doppelt angerechnet sowie die Kosten für FSJ in Höhe von 10.060,00 € anerkannt, obwohl lt. Finanzierungsplan nur 8.004,73 € geplant waren.

HHJ 2022

Für das HHJ 2022 ist der VN am 23. Mai 2023 beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen.

Prüfungsbeanstandung

Eine kursorische Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des VN nach Ziffer 11.1 VV zu § 44 LHO erfolgte nachweislich nicht. Bis zum Prüfungszeitpunkt (05.06.2024) ist nach Aktenlage auch keine vertiefte abschließende Prüfung innerhalb von 9 Monaten nach Ziffer 11.4 VV zu § 44 LHO erfolgt.

Prüfungsfazit VN HHJ 2022

Durch die fehlenden Prüfungen des ZG (Fachamt) kann die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für das HHJ 2022 durch die Prüfung nicht bestätigt werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Erstattungsbetrag des ZE in unbekannter Höhe aussteht und dem Landkreis Teltow-Fläming ein finanzieller Schaden entstanden ist.

HHJ 2023

Der VN für das HHJ 2023 ist fristgerecht am 27. März 2024 beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen. Die kursorische Prüfung hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des VN zu erfolgen. Diese ist somit bis Ende Juni 2024 vorzunehmen. Zum Prüfungszeitpunkt (05.06.2024) steht diese noch aus.

4 Schlussbemerkungen

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse zusammengefasst:

- Es erfolgte in einer Vielzahl von Zuwendungsvorgängen keine sachgerechte, geeignete und zielführende Antragsprüfung. In den Vermerken fehlten strukturierte und nachvollziehbare Prüfungsschritte des ZG oder es waren sachfremde Erwägungen dokumentiert. Des Weiteren fehlten Nachweise bei Kofinanzierungen oder öffentlichen Förderungen.
- Eine Prüfung des Besserstellungsverbots erfolgte nachweislich nicht.
- Es wurden Maßnahmen vor der Bewilligung begonnen. Eine Zustimmung des vorzeitigen Maßnahmebeginns lag nicht vor.
- Verwendungsnachweise lagen nicht vor oder wurden erst im Zuge der Abforderung der Akten zur Prüfung angemahnt.
- Erstattungsansprüche wurden nicht oder fehlerhaft durchgesetzt.
- Abweichungen vom Finanzierungsplan wurden zugunsten einer Kürzung des Eigenanteils anerkannt.
- Die Verbuchung von Rückzahlungen aus Vorjahren erfolge fehlerhaft als Minusaufwand in Folgejahren.
- Die Vorschriften gemäß Ziffer 11.1 und 11.4 VV zu § 44 LHO betreffs kursorischer und vertiefter Prüfung wurden nicht eingehalten.
- Prüfungsvermerke gemäß Ziffer 11.2 VV zu § 44 LHO zum Umfang und Ergebnis der Prüfung lagen nicht vor.
- Die Vordrucke (Antrag und VN) wurden nicht der entsprechenden Fördermaßnahme angepasst.

Prüfungsfazit

Aufgrund der o. g. zusammengefassten Prüfungsergebnisse kann dem Fachamt keine ordnungsgemäße Bearbeitung der Zuwendungsvorgänge in der Gesamtheit bestätigt werden.

Ein Abschlussgespräch über das Ergebnis der Prüfung fand am 25. 07. 2024 statt:

i.A. Wassermann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt